



Zahl: 850/2016

**GEMEINDE FRESACH**  
9712 Fresach/Villach  
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131  
e-mail: [fresach@ktn.gde.at](mailto:fresach@ktn.gde.at),  
[www.fresach.at](http://www.fresach.at) UID : ATU59364413  
DVR.Nr.0488976



Fresach, 23.03.2016

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde FRESACH vom 23.03.2016, Zahl 850/2016, mit der **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage FRESACH werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Fresach und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Fresach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 24.01.2005 Zl.: 810/2005, festgelegten Versorgungsbereich ausgeschrieben.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr jedenfalls das Sechzigfache des Gebührensatzes gemäß § 4 dieser Verordnung und ist zur Gänze bei der Ermittlung der Gebührenmesszahl (Wassermenge) für die Berechnung der Benützungsgebühr anzurechnen.

#### **§ 4 Benützungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (1. November bis 31. Oktober) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- „(2) Der Gebührensatz beträgt (inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %):
- |    |                              |            |
|----|------------------------------|------------|
| a) | vom 1.04.2016 bis 31.10.2016 | € 1,38     |
| b) | vom 1.11.2016 bis 31.10.2017 | € 1,41     |
| c) | vom 1.11.2017 bis 31.10.2018 | € 1,44 und |
| d) | ab dem 1.11.2018             | € 1,47.“   |

#### **§ 5 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren verpflichtet.

#### **„§ 6 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich jeweils im letzten Quartal mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.“
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Oktober jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (4) Bei Neuanschlüssen („Schrumpffahre“) wird eine Bereitstellungsgebühr, die anteilmäßig nach dem Zeitpunkt des Wasserbezuges berechnet wird, bzw. die Benützungsgebühr mit 31. Dezember des betreffenden Jahres festgesetzt.

**§ 7**  
**Vorauszahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind vierteljährlich anteilige Vorauszahlungen auf Grund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Jahres in Verbindung mit dem aktuellen Gebührensatz zu leisten.
- (2) Sie sind am 31. März, 30. Juni, 30. September und 30. November jeden Jahres fällig.
- (3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.“

**§ 8**  
**Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012, Zahl 850/2/2012, außer Kraft.

Angeschlagen am: 24.03.2016  
Abgenommen am: 07.04.2016

Der Bürgermeister  
  
Ing. Gerhard Altziebler  
